

## RICHTLINIE KINDERGARTENZUSCHUSS

Die Universität Innsbruck (UIBK) hat für ihre Mitarbeiter:innen mit Kind im Kindergarten Leopold, betrieben von „Österreichische Kinderfreunde – Landesorganisation Tirol“ ab dem Kinderbetreuungsjahr 2022/2023 fünf (5) Ganztagesplätze reserviert. Ab dem Kinderbetreuungsjahr 2024/2025 erfolgt eine Aufstockung auf sieben (7) Plätze und im darauffolgenden Kinderbetreuungsjahr 2025/2026 eine Aufstockung auf zehn (10) Plätze.

- (1) Das von Seiten der Eltern an die Kinderfreunde Tirol für jedes im Kindergarten Leopold angemeldete Kind zu entrichtende monatliche Entgelt beträgt im Kindergartenjahr 2024/2025 ab Januar 2025 € 386 (exkl. Essensbeitrag) pro Kindergartenplatz. Dieses Entgelt kann sich im Laufe des Betreuungsjahrs um eine von den Kinderfreunden vorgenommene Indexierung der Kostenbeiträge, die sich an der allgemeinen Steigerung der Kosten orientiert, erhöhen.
- (2) Die UIBK bezuschusst Ganztagesplätze für Kinder von Mitarbeiter:innen in einem aktiven Dienstverhältnis zur UIBK mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 20 Wochenstunden bzw. mit einem Lehrauftrag über mind. 7 SSt. mit einem Betrag von monatlich € 173. Dieser Betrag wird zwischen UIBK und den Kinderfreunden direkt verrechnet, sodass sich der an die Kinderfreunde Tirol zu entrichtende Betrag für die Eltern auf € 213 vermindert.
- (3) Die jährliche Erhöhung des Entgelts für einen Kindergartenplatz gemäß Abs. 1 wird zu gleichen Teilen von der UIBK und den Eltern getragen.
- (4) Der Elternbeitrag reduziert sich zusätzlich für alle vier- und fünfjährigen Kinder von September bis Juni um € 45,00 aufgrund von Landes- und Bundeszuschüssen. Der in diesen Zeitraum zu entrichtende Elternbeitrag an die Kinderfreunde Tirol beträgt somit € 168.
- (5) Der Zuschuss gem. Abs. 2 oder Abs. 3 entfällt im Falle der Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses zur UIBK bzw. ab Unterschreiten des erforderlichen Mindest-Beschäftigungsausmaßes ab dem der Beendigung bzw. dem Unterschreiten des Mindest-Beschäftigungsausmaßes folgenden Monat. Ab diesem Zeitpunkt wird von Seiten der Kinderfreunde Tirol wieder der volle Betrag nach Abs. 1 an die Eltern verrechnet.
- (6) Der Zuschuss gem. Abs. 2 entfällt ebenfalls im Falle einer Karenzierung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters gemäß Mutterschutzgesetz bzw. Väter-Karenzgesetz oder bei Dienstfreistellung gemäß Beamten-Dienstrechtsgesetz, Vertragsbedienstetengesetz oder Kollektivvertrag ab dem Zeitpunkt des Antrittes der Karenz bzw. der Freistellung folgenden Monat. Ab diesem Zeitpunkt wird von Seiten der Kinderfreunde Tirol wieder der volle Betrag nach Abs. 1 an die Eltern verrechnet. Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 20 Wochenstunden gemäß § 15h ff Mutterschutzgesetz bzw. § 8 Väter-Karenzgesetz („Elternteilzeit“) lebt der Zuschuss wieder auf.
- (7) Der Zuschuss kann gegen Vorlage des Formulars L35 bis zu einem Betrag von € 2000,00 pro Kind und Kalenderjahr steuerfrei gewährt werden. Das Formular L35 wird gemeinsam mit der Bestätigung der Bezuschussung durch die UIBK an die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter übersendet und ist an das Familienservice zu retournieren. Der darüber hinaus gewährte Zuschuss unterliegt der Lohnsteuerpflicht, die Verrechnung erfolgt jeweils zum Jahresende im Rahmen der Gehaltsabrechnung.

Für das Rektorat:



Univ.-Prof. Dr. Veronika Sexl

Rektorin



Innsbruck, am 16. 01. 2025